

Planfeststellungsunterlagen

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart

**Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung**

Abschnitt 1.6a

Zuführung Ober- und Untertürkheim

Bau-km 1.1 +55 (km 0. 8+55) bis km 7.2 +20: Stuttgart Hbf – Obertürkheim (-Esslingen)

Bau-km 0.0+00 bis km 2.6+45: Abzweig Wangen – Untertürkheim (Waiblingen/Remsbahn)

Anlage 15 Umweltverträglichkeitsstudie

Nur zur Information

DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH

**Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

im Auftrag der



Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Bezeichnung des Vorhabens: PFA 1.6.a Planänderungsverfahren Verschiebung Anschlagswand Tunnel Untertürkheim

Nr.	Fragen:		Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch			
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
2. Nichtstoffliche Immissionen			
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken			
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage.

Nr.	Fragen:	ja	Nein
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

→ Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen.

→ Nächste Frage

3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
---	---	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objekten

5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→

FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i. d. R. eine UVP erforderlich. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 4) BNatSchG zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.**

→ Nächste Frage

5b	Findet das Vorhaben in einem <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nationalpark, ▪ Naturschutzgebiet, ▪ Biosphärenreservat, ▪ Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder ▪ Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→

UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung (für die Kategorien nach BNatSchG) und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen (außer WSG) zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.**

→ Nächste Frage

5c	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→

Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen.

→ Nächste Frage

5d	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz 	ja <input type="checkbox"/>
----	--	-----------------------------

→

Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen

Nr.	Fragen:	
	statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	nein <input checked="" type="checkbox"/>
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

sind zu prüfen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)

6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage.

6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage.

6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

→ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage.

6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage

→ Nächste Frage

6g	Ist das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider? 	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären und die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären.

→ Nächste Frage

6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

Nr.	Fragen:	ja	nein
7a	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7b	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

→ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung
→ nächste Frage

→ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung
→ weiter mit Endbewertung

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt :

ja
 nicht erforderlich weil die vorhandenen Unterlagen ausgewertet wurden

Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt. ja
nein

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

i.v. hood Stuttgart 11.07.16
 Projektierer Ort Datum

Dr. Stephan Klein Stuttgart 11.7.16
 Unterschrift der Umweltfachkraft Ort Datum

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

.....

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

**Planänderungsverfahren Artenschutz: Verlängerung der bergmännischen Bauweise /
Verschiebung der Anschlagswand Tunnel Untertürkheim**

**Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening):
Erläuterungen zum Formular Umwelterklärung**

Anhang II-2 (Umwelt-Leitfaden, Eisenbahn-Bundesamt, 2015)

Gegenstand der Planänderung innerhalb des Großprojektes Stuttgart 21 („S 21“) im Planfeststellungsabschnitt 1.6a. sind:

- Verlängerung der bergmännischen Bauweise
- Verschiebung der Anschlagswand Tunnel Untertürkheim.

Für den PFA 1.6.a wurde im Rahmen der Planfeststellung bereits eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand Juli 2002) durchgeführt, in der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter hinreichend dargestellt sind. Die nunmehr vorliegende Planänderung ist nicht geeignet, weitreichende und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. §2 UVPG zu entfalten.

Beschreibung Vorhaben

Im Planfeststellungsbeschluss ist die Anschlagswand, d. h. der Übergang zwischen der bergmännischen und der offenen Bauweise, bei km 907,430 (Achse 713) bzw. bei km 872,360 (Achse 714) vorgesehen. Um die Anschlagswand und die nördlich anschließende Baugrube für die offene Bauweise entsprechend herstellen zu können, müsste eine Hilfsbrücke gebaut werden, um ein unmittelbar westlich der Baugrube verlaufendes Gleis weiterhin betreiben zu können. Um auf den Bau dieser Hilfsbrücke und die damit verbundenen Einschränkungen beim Betrieb des Gleises verzichten zu können, ist vorgesehen, die bergmännische Bauweise um ca. 18 bzw. 19 m zu verlängern. Die Anschlagswand, d. h. der Übergang zwischen der bergmännischen Bauweise und der offenen Bauweise, liegt danach bei km 926,17 (Achse 713) bzw. km 890,38 (Achse 714).

Auswirkungen auf Schutzgüter

Es sind keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Einzelheiten können den beigefügten Anlagen des Planänderungsantrags entnommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich mit der beantragten Planänderung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG gegenüber der Planfeststellung nicht ändern werden.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die vorliegende Planänderung daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

Planänderungsverfahren Artenschutz: Verlängerung der bergmännischen Bauweise / Verschiebung der Anschlagswand Tunnel Untertürkheim

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening):

Erläuterungen zum Formular zur Umwelterklärung Anhang II-2

Im Folgenden werden die Antworten bzw. Einschätzungen, die im Formular zur Umwelterklärung (Anhang II-2) getroffen wurden, näher erläutert.

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
1a	nein	Es kommt nicht zur Versiegelungen von mehr als 10 ha.
1b	nein	Es kommt nicht zur Versiegelungen von mehr als 50 qm, da es sich um die Verschiebung der offenen Bauweise zugunsten der bergmännischen Bauweise handelt.
1c	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zu einer bauzeitliche bedingten Inanspruchnahme unbefestigter Flächen.
1d, e	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Bodenbewegungen.
<hr/>		
2a	nein	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Grenzwerte der BImSchV.
2b, c	nein	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen.

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

Planänderungsverfahren Artenschutz: Verlängerung der bergmännischen Bauweise / Verschiebung der Anschlagswand Tunnel Untertürkheim

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
3 a	nein	In der vorgelegten Planänderung fallen keinerlei gefährliche Abfälle an.
3 b	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer Verletzung des Bundesbodenschutzgesetzes bzw. der Altlastenverordnung.
3 c	nein	Es sind keine altlastenverdächtige Flächen vorhanden.
3 d	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer Erhöhung der Unfallgefahr.
3 e	nein	Es kommt nicht zu einer Erhöhung der Luftverunreinigungen.
4	nein	Es werde keine UVP-Größen überschritten.
5 a	nein	Das Vorhabensgebiet befindet sich außerhalb eines NATURA2000-Gebietes.
5 b	nein	Das Vorhaben liegt nicht in einem derartigen Schutzgebiet.
5 c	nein	Der Vorhabensbereich befindet sich nicht in einem derartigen Schutzgebiet.
5 d	nein	Das Vorhaben liegt nicht in einem derartigen Schutzgebiet.
5 e	nein	Es werden keine denkmalgeschützten Objekte in Anspruch genommen.

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

**Planänderungsverfahren Artenschutz: Verlängerung der bergmännischen Bauweise /
Verschiebung der Anschlagswand Tunnel Untertürkheim**

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
6 a	nein	Es wird keinerlei Vegetation beseitigt werden.
6 b	nein	Es wird keinerlei Vegetation beseitigt werden.
6 c	nein	Es werden keine Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt.
6 d	nein	Es kommt nicht zu einer Barrierewirkung.
6 e,f	nein	Es kommt zu keinerlei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Außenbereich.
6g, h	nein	Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung jeglicher Gewässertypen.
6 i	nein	Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung des Luftaustausches.
7 a	nein	Es gibt keine Erkenntnisse, die für die Durchführung einer UVP sprechen.
7 b	nein	Keine der mit NEIN beantworteten Fragen konnte nur durch Vermeidungsmaßnahmen oder sonstige Vorkehrungen entsprechend beantwortet werden.

Planfeststellungsunterlagen

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart

**Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenbindung**

Abschnitt 1.6a

Zuführung Ober- und Untertürkheim

Bau-km 1.1 +55 (km 0. 8+55) bis km 7.2 +20: Stuttgart Hbf – Obertürkheim (-Esslingen)

Bau-km 0.0+00 bis km 2.6+45: Abzweig Wangen – Untertürkheim (Waiblingen/Remsbahn)

Anlage 16 Schalltechnische Untersuchungen

Nur zur Information

DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH

**Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

im Auftrag der



Nur zur Information

ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“
c/o FRITZ GmbH □ Fehlheimer Straße 24 □ 64683 Einhausen

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Sebastian Glöckner
Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

per E-Mail: sebastian.gloeckner@deutschebahn.com

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
fz/plw

Einhausen, den
02.05.2016

Stuttgart 21, PFA 1.6a; Los 2a – Verschiebung Anschlagwand; Auswirkungen auf die Belange des Schallimmissionsschutzes

Sehr geehrter Herr Glöckner,

im Planfeststellungsabschnitt 1.6a, Los 2a soll ein Planänderungsverfahren für den Verschiebung der Anschlagwand durchgeführt werden. Gegenstand der Planänderung ist der Verschiebung der Anschlagwand um ca. 20 m in Richtung des Los 2a. Das bedeutet, die offene Bauweise verringert sich um 20 m und die bergmännische Bauweise verlängert sich entsprechend.

Hinsichtlich der Belange des Schallschutzes hat diese Planänderung die folgenden Auswirkungen:

1. Betriebsgeräusche

Das angestrebte Planänderungsverfahren zielt lediglich auf die Änderung der Bauweise im Bereich des Tunnelportales ab. Der Abschnitt der bergmännischen Bauweise verlängert sich um 20 m, entsprechend verkürzt sich der Teilabschnitt des Tunnels der in offener Bauweise errichtet werden soll. Die Lage des Tunnelportals bleibt hiervon unberührt. Demgemäß hat diese Änderung keinerlei Auswirkungen auf die zukünftigen Betriebsgeräusche (Verkehrslärm) der Bahnanlage.

Federführung:
FRITZ GmbH
Fehlheimer Straße 24
64683 Einhausen
Telefon (06251) 9646-0
Telefax (06251) 9646-46
E-Mail info@fritz-ingenieure.de

Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG
An der Roßweid 3
76229 Karlsruhe
Telefon (0721) 62510-0
Telefax (0721) 62510-30
E-Mail info.ka@lohmeyer.de

Bankverbindung
Bezirkssparkasse Bensheim
BLZ 509 500 68, Konto-Nr. 100 4209
IBAN DE42 5095 0068 0001 0042 09
BIC HELADEF1BEN
Kontoinhaber FRITZ GmbH

FRITZ GmbH
BERATENDE INGENIEURE VBI
SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

 **Ingenieurbüro Lohmeyer
GmbH & Co. KG**
Immissionsschutz, Klima,
Aerodynamik, Umweltsoftware

**Arbeitsgemeinschaft
Immissionsschutzbeauftragter
S21 & WeU**


2. Baulärm

Die Verschiebung der Anschlagwand hat keinen Einfluss auf die Art und den Umfang der erforderlichen Bauarbeiten auf der BE-Fläche vor dem zukünftigen Tunnelportal. Die Tatsache, dass sich der Tunnelabschnitt, der nunmehr in offener Bauweise erstellt wird in seiner Länge reduziert, führt tendenziell zu einer Reduktion von Geräuschemissionen und Immissionen im Umfeld. Insgesamt kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Verschiebung der Anschlagwand im Los 2a keinen relevanten Einfluss und in jedem Fall keinen negativen Einfluss auf die Baulärmimmissionen im Umfeld der Baugrube haben wird. Demzufolge sind im Zusammenhang mit der Verschiebung der Anschlagwand auch keine zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen zur Begrenzung der Einwirkungen durch Baulärm vorzusehen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FRITZ GmbH
Beratende Ingenieure VBI



Dipl.-Phys. Peter Fritz

Planfeststellungsunterlagen

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart

**Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung**

Abschnitt 1.6a

Zuführung Ober- und Untertürkheim

Bau-km 1.1 +55 (km 0. 8+55) bis km 7.2 +20: Stuttgart Hbf – Obertürkheim (-Esslingen)

Bau-km 0.0+00 bis km 2.6+45: Abzweig Wangen – Untertürkheim (Waiblingen/Remsbahn)

Anlage 20 Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Nur zur Information

DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH

**Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

im Auftrag der



ARGE Wasser · Umwelt · Geotechnik

Oberdorfstr. 12
91747 Westheim

Pforzheimer Str. 126a
76275 Ettlingen

Kleist Str. 10a
01129 Dresden

Rosensteinstr. 24
70191 Stuttgart

Nur zur Information

ARGE WUG, Rosenstein Strasse 24, 70191 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
z.H. Herrn Glöckner
Augsburgerstraße 276
70327 Stuttgart

Ihre Zeichen

Unser Zeichen
A0100 - Gau

Telefon, Bearbeiter
0711 / 2550936-12
Dr. Gaukler

Datum
29.04.2016

Großprojekt Stuttgart 21 – Wendlingen-Ulm, PFA 1.6a, Los 1b / Los 2a
hier: Stellungnahme Verlegung Anschlagwand Untertürkheim

Sehr geehrter Herr Glöckner,

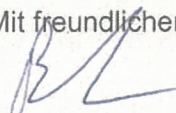
bezugnehmend auf die E-mail vom 29.04.2016 (Herr Latosik) sowie die mit E-Mail vom 12.11.2015 mit Übergabe einer Präsentation zur Verlängerung der bergmännischen Tunnel Fernbahnzuführung Untertürkheim in Verbindung einer Verschiebung der Anschlagwand (WBI 19.10.15) möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung nehmen.

Von Seiten des SVWW kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht festgestellt werden, dass auf Grundlage des vorgelegten Bauablaufs gegenüber des PFB nicht von erhöhten wasserwirtschaftlichen Eingriffen auszugehen ist. Im Zuge des sicherlich durchzuführenden Planänderungsverfahrens sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine zusätzlichen Eingriffstatbestände zu besorgen.

Aus Sicht des SVWW kann die Planung somit weiterverfolgt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Geol. Dr. B. Gaukler